

## Ordentliche Hauptversammlung der Mutares SE & Co. KGaA am 10. Juli 2023

### Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne der §§ 126, 127 Aktiengesetz (AktG) zu den Punkten der Tagesordnung der virtuellen ordentlichen Hauptversammlung der Mutares SE & Co. KGaA am 10. Juli 2023. Die Gegenanträge und Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Tatsachenbehauptungen wurden ebenfalls unverändert und ohne Überprüfung durch uns veröffentlicht, soweit sie zugänglich zu machen sind. Die Mutares SE & Co. KGaA übernimmt für diese Inhalte weder eine Verantwortung, noch macht die Mutares SE & Co. KGaA sich diese Tatsachenbehauptungen zu eigen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 AktG oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 126 Abs. 4 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu diesen Gegenanträgen und Wahlvorschlägen können Aktionäre, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, das Stimmrecht auf den in der Einberufung der Hauptversammlung beschriebenen Wegen ausüben. Wenn der den Gegenantrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär nicht ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Gegenantrag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden. Das Recht des Versammlungsleiters, in der Hauptversammlung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt im Übrigen unberührt.

Sie können sich Gegenanträgen von Aktionären, die lediglich auf die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung gerichtet sind, anschließen, indem Sie bei dem Tagesordnungspunkt, auf den ein solcher Gegenantrag gerichtet ist, mit „Nein“ stimmen bzw. die entsprechende Weisung erteilen. Solche Gegenanträge von Aktionären sind nachstehend **ohne Großbuchstaben** aufgeführt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, bei denen nicht nur die Ablehnung des Vorschlags der Verwaltung, sondern auch ein inhaltlich abweichender Beschluss herbeigeführt werden soll, sind nachstehend **mit einem Großbuchstaben** gekennzeichnet. Wenn Sie zu solchen Gegenanträgen für den Fall einer gesonderten Abstimmung in der Hauptversammlung den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern Weisungen zur Ausübung Ihres Stimmrechts erteilen oder Ihre Stimme per elektronischer Briefwahl abgeben möchten, geben Sie bitte auf dem Formular „Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter“ oder über den passwortgeschützten Internetservice bei dem jeweiligen Gegenantrag bzw. Wahlvorschlag ihr Votum ab. Weil der Gegenantrag bzw. Wahlvorschlag gegebenenfalls nicht zur Abstimmung kommt, wenn der jeweilige Verwaltungsvorschlag die erforderliche Mehrheit erreicht, versäumen Sie es bitte nicht, auch bei dem betreffenden Tagesordnungspunkt Ihr Abstimmungsverhalten anzukreuzen, damit Ihr Stimmrecht auch dann zum Zuge kommt, wenn der Gegenantrag oder Wahlvorschlag nicht zur Abstimmung kommt.

\*\*\*\*\*

## **A** Aktionär Dr. Bernd Appel zu Punkt 2 der Tagesordnung

### **„TOP 2 (Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns):**

Ich beantrage, den Bilanzgewinn von EUR 117.828.514,82 zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,00 je dividendenberechtigter Stückaktie sowie einer Performance-Dividende von ebenfalls EUR 1,00 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und im Übrigen auf neue Rechnung vorzutragen.

#### **Begründung:**

Am 5.4.2023, 15.35 Uhr hat anscheinend - laut Mutares - der Vorstand den Dividenden-vorschlag- unter Mißachtung sämtlicher Form- und Fristvorschriften, wie er selbst schreibt - völlig überstürzt beschlossen, wie aus dem Dokument "Gewinnverwendungsvorschlag" hervorgeht! Außerdem ist die Dividende gem. § 58 Abs. 4 AktG nicht am Tag der HV, am 10.07.2023, fällig, sondern erst am 3. Werktag nach der HV! Also auch in diesem Punkt ist das Dokument des Vorstands Friedrich fehlerhaft, sogar gesetzwidrig.

Bereits einen Tag nach diesem Dividendenbeschluss des Vorstands wurde eine Ad-hoc-Mitteilung von Mutares veröffentlicht, nämlich am 6.4.2023. Danach plane Mutares die Ausschüttung einer Basisdividende von EUR 1,00 je Aktie, zusätzlich aber eine Performance-Dividende von bis zu EUR 1,00 je Aktie, abhängig von Erlösen aus Exits bis zur HV.

Abgesehen davon, daß dieser große, ertragreiche Exit (SMP) längst zustande gekommen und unterschrieben worden ist, stehen bereits jetzt 117.828.514,82 Euro Bilanzgewinn zur Verfügung, aus dem völlig problemlos die avisierte Ausschüttung von insgesamt bis zu 2 Euro je Stückaktie vorgenommen werden kann.

Ich beantrage daher, eine solche Gesamtausschüttung (wie von der Gesellschaft avisiert) der HV vorzuschlagen und auf der HV zu beschliessen! Es kann ja wohl nicht ernsthaft darauf ankommen, ob der Verkaufserlös bei Mutares wenige Tage vor der Hauptversammlung oder kurz nach dieser eingeht!

Statt dessen will Mutares - entgegen der Ankündigung vom 6.4.2023 - weiterhin nur 20.626.256,00 Euro an die Aktionäre ausschütten; der Löwenanteil von 97.202.258,82 Euro soll auf neue Rechnung vorgetragen, also den Aktionären vorenthalten werden! Damit hätte der Vorstand von Mutares seine Zusage vom 6.4.2023 nicht eingehalten, sondern die Aktionäre in die Irre geleitet.“

\*\*\*\*\*

**Ergänzender Hinweis der persönlich haftenden Gesellschafterin der Mutares SE & Co. KGaA zu dem Gegenantrag des Aktionärs Dr. Bernd Appel zu Punkt 2 der Tagesordnung**

Nach Maßgabe des Gegenantrags A des Aktionärs Dr. Bernd Appel zu Punkt 2 der Tagesordnung wäre der Bilanzgewinn der Mutares SE & Co. KGaA für das Geschäftsjahr 2022 in Höhe von EUR 117.828.514,82 zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von insgesamt EUR 2,00 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und im Übrigen auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Ausschüttungssumme würde danach bei zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 20.626.256 dividendenberechtigten Stückaktien EUR 41.252.512,00 betragen. Die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt.

Danach wäre folgende Verwendung des Bilanzgewinns zu beschließen:

	EUR
Verteilung an die Aktionäre	41.252.512,00
Gewinnvortrag	76.576.002,82
Bilanzgewinn	117.828.514,82

\*\*\*\*\*

**Aktionär Dr. Bernd Appel zu Punkt 7 der Tagesordnung**

**„TOP 7 (Billigung des Vergütungsberichts):**

Ich beantrage, die Billigung des Vergütungsberichts abzulehnen.

**Begründung**

Die Vergütung für die Vorstände ist in der Summe masslos und nicht hinnehmbar, insbesondere bei einer Gesellschaft dieser Grössenordnung! Schliesslich handelt es sich bei Mutares um kein DAX-Unternehmen der ersten Börsenliga!

Beispielsweise ist eine Tantieme allein für den Vorstandsvorsitzenden bis zu EUR 4,5 Millionen im Jahr möglich! Für die weiteren Vorstände ist eine Tantieme von maximal EUR 2,25 bzw. 3,00 Millionen jährlich vorgesehen; das heisst, dass im Erfolgsfalle jährlich fast EUR 10 Millionen Tantiemen an die Vorstände bezahlt werden! Selbstverständlich sind viele weitere Zahlungen und Vorteile für die Vorstände und Aufsichtsräte der Gesellschaft vorgesehen! Diese hohen Zahlungen vermindern den zu erzielenden Jahresüberschuss unverhältnismässig stark, und das zulasten der übrigen Aktionäre!

Der Vergütungsbericht ist daher nicht zu billigen.“

\*\*\*\*\*